Verordnung wegen Ausfertigung der Pässe und Taufscheine.

(Gr. Rath. — 8. Februar 1804.)

Von nun an soll keine Kanzlei mehr einen Paß ertheilen, ausser der Reisende weise eine Empfehlung von dem regierenden Hauptmann vor. — Deßgleichen sollen auch nur unter den nämlichen Bedingungen die Herren Geistlichen Taufscheine ausfertigen.

———